

BVGer D-5867/2015 vom 31. Oktober 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5867_2015

FR: TAF D-5867/2015 du 31 octobre 2016

IT: TAF D-5867/2015 del 31 ottobre 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), die am 29. September 2012 in Kraft getreten sind, wurden die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsbestimmung (Ziffer III) hält jedoch fest, dass für die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Auslandsgesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Vorliegend kommen somit die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandsverfahren zur Anwendung.

E. 1.3

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch konnte gemäss aArt. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es an das Bundesamt respektive Staatssekretariat überwies (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Hinsichtlich des Verfahrens sah aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) vor, dass die schweizerische Vertretung mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. War dies nicht möglich, waren die Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Der Verzicht auf eine Befragung im Ausland ist in der Verfügung zu begründen (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.7 f.).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden 1-3 wurden durch die Schweizer Vertretung in Addis Abeba befragt. Zudem hatten die Beschwerdeführenden die Möglichkeit, ihre Asylgründe schriftlich darzulegen, so dass den verfahrensrechtlichen Anforderungen von aArt. 10 AsylV 1 Genüge getan wurde.

E. 4.1

Die verfahrensrechtlichen Rügen der Beschwerdeführenden, die Vorinstanz habe die Pflicht zur vollständigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und das rechtliche Gehör verletzt, sind vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sind, eine Kassation der angefochtenen Verfügung zu bewirken (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 38).

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1, BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf die Vorinstanz sich bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b). Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG). Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4.).

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden monierten, die Vorinstanz sei den sich aus dem Untersuchungsgrundsatz und dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergebenden Pflichten nicht genügend nachgekommen, indem sie bezüglich des Todes des Bruders der Beschwerdeführerin 1 in F. _____ im März 2014 keine weiteren Untersuchungsmaßnahmen getätigt habe (bspw. ergänzende Befragungen, Abklärungen in Somalia). Zudem habe sie auf den positiven Asylentscheid von G. _____ keinen Bezug genommen. Diese Rügen erweisen sich als unbegründet. Aus dem Umstand, dass das SEM in der Verfügung vom 20. August 2015 keinen Bezug auf den vom (...) 2012 datierenden Asylentscheid betreffend G. _____ genommen hat, ergeben sich keine Hinweise auf eine Verletzung der Abklärungspflicht respektive des rechtlichen Gehörs, datieren die Ereignisse, welche die Beschwerdeführenden eigenen Angaben zufolge im Juni 2012 zur Asylgesuchstellung beziehungsweise Ende 2013 zur Flucht aus Somalia bewogen haben, doch lange nach der im Jahr 2008 erfolgten Ausreise von G. _____ aus seinem Heimatland. Überdies ist weder ersichtlich noch wird von den Beschwerdeführenden dargelegt, inwiefern das Asylverfahren und die Asylgewährung von G. _____ - ausgenommen die nachfolgend zu erörternde Frage der Beziehungsnähe - das Verfahren der Beschwerdeführenden zu beeinflussen vermöchte. Hinsichtlich des Einwands, das SEM wäre gehalten gewesen, ergänzende Befragungen zu dem im Schreiben der Rechtsvertretung vom 11. Juni 2014 erwähnten Tod des Bruders der Beschwerdeführerin 1 durchzuführen und das Ableben mittels entsprechender Abklärungen in F. _____ zu verifizieren, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdeführenden 1-3 im Nachgang zum besagten Schreiben vom 11. Juni 2014 am 20. Juni 2014 persönlich durch die Schweizer Vertretung in Addis Abeba befragt wurden. Der Beschwerdeführer 3 hat dazumal auf den Tod seines Onkels im März 2014 verwiesen. Die Notwendigkeit zusätzlicher Befragungen oder anderweitiger Untersuchungsmaßnahmen ist nicht ersichtlich. Das SEM hat das betreffende Vorbringen nicht in Frage gestellt, sondern kam zum Schluss, dass für die Beschwerdeführenden im Drittstaat Äthiopien keine unmittelbare Gefährdung bestehe. Die Aktenlage zeigt, dass die Beschwerdeführenden ihre Asylgründe im vorinstanzlichen Verfahren umfassend schriftlich und mündlich darlegen konnten (vgl. E. 3.2). Das SEM erachtete den Sachverhalt im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung als rechtsgenügend erstellt. Diese Einschätzung ist nicht zu beanstanden. Eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung respektive Verletzung des rechtlichen Gehörs der Beschwerdeführenden liegt nicht vor. Die Würdigung des Sachverhalts durch das SEM in der angefochtenen Verfügung bildet nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

E. 4.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Rückweisungsantrag ist daher abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie vor der Ausreise zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten

namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Das SEM kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft machen oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3, Art. 7 und aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das SEM einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Asylerteilung, wenn diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, oder zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf aArt. 20 Abs. 3 AsylG kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 5.2

Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Asylausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung einer Einreisebewilligung ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3. und E. 5.1). Hält sich die Person, die ein Asylgesuch aus dem Ausland gestellt hat, in einem Drittstaat auf, bedeutet dies zwar nicht zwingend, dass es ihr auch zuzumuten ist, sich dort um Aufnahme zu bemühen. Im Sinne einer Regelvermutung ist aber davon auszugehen, sie habe dort den erforderlichen Schutz gefunden, was in der Regel zur Ablehnung des Asylgesuchs und der Verweigerung der Einreisebewilligung führt. In jedem Fall sind die Kriterien zu prüfen, welche die Zufluchtnahme in diesem Drittstaat zumutbar erscheinen lassen, und diese mit einer allfälligen Beziehungsnähe zur Schweiz abzuwägen. Eine Beziehungsnähe zur Schweiz aufgrund hier ansässiger naher Familienangehöriger begründet nicht automatisch eine Einreisebewilligung, wenn aufgrund einer Abwägung mit anderen Kriterien der Verbleib im Drittstaat objektiv als zumutbar zu erachten ist. Es gilt also zu prüfen, ob es aufgrund der gesamten Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die einer Person den erforderlichen Schutz gewähren soll (vgl. BVGE 2011/10 E. 5.1).

E. 6.1

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Vorfluchtgründe der Beschwerdeführenden - trotz gewisser Zweifel an der Darstellung der Flucht und Ausreise aus Somalia (bspw. unterschiedliche Angaben zum Namen des Mannes, mit dem die Beschwerdeführerin 1 zwangsverheiratet worden sei, und zur Dauer sowie dem Ort, an dem sie sich bis zur Ausreise in F._____ aufgehalten hätten) - nicht von vornherein ungläubhaft erscheinen. Es ist entsprechend nicht auszuschliessen, dass die Beschwerdeführenden im Zeitpunkt ihrer Ausreise Ende 2013 in Somalia in flüchtlingsrechtlicher Hinsicht relevante Schwierigkeiten zu befürchten hatten. Ob sie bei

einer allfälligen Rückkehr nach Somalia einer asylrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein könnten, kann dennoch offengelassen werden, da sie den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG - wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird - nicht benötigen. Wie vom SEM zutreffend festgestellt wurde, ist ihnen der weitere Verbleib in Äthiopien zuzumuten.

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden halten sich eigenen Angaben zufolge bereits seit Ende 2013 nicht mehr in Somalia auf, sondern haben Zuflucht in Äthiopien gefunden. Das UNHCR unterstützt die äthiopische Regierung beim Schutz der Flüchtlinge und dem Unterhalt der Flüchtlingslager. Dennoch sind die Lebensbedingungen für somalische Flüchtlinge in Äthiopien zugestandenermassen nicht einfach. Die Beschwerdeführenden teilen diesbezüglich das Leid mit einer grossen Zahl Flüchtlingen. Die Grundversorgung ist in den Flüchtlingslagern aber gewährleistet und der dortige Aufenthalt ist für die vom UNHCR registrierten Flüchtlinge grundsätzlich und gemäss konstanter Rechtsprechung zumutbar (vgl. etwa Urteil D 6740/2015 vom 13. Juli 2016 E. 5.2). Die Beschwerdeführenden haben sich indes gemäss ihren Angaben bisher nicht beim UNHCR registrieren lassen und halten sich nicht mehr in einem Flüchtlingslager auf, sondern leben seit Mai 2014 in der Grossstadt K._____, wo sie eine Wohnung gemietet hätten und von G._____ mit monatlichen Geldüberweisungen finanziell unterstützt würden. Dies zeigt, dass sie seit geraumer Zeit über eine geregelte Wohnsituation verfügen und in finanzieller Hinsicht nicht gänzlich auf sich allein gestellt sind. Die Beschwerdeführerin 1 verfügt ihren Angaben zufolge über Arbeitserfahrung als (...) und (...). Zudem sind die Beschwerdeführenden 2 und 3 unterdessen volljährig. Angesichts des bereits mehrjährigen Aufenthalts in K._____ ist auch davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden mittlerweile vor Ort über ein gewisses Beziehungsnetz verfügen. Es ist demzufolge nicht davon auszugehen, dass sie sich in einer existenziellen Notlage befinden. Ansonsten ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, sich erneut in ein Flüchtlingslager zu begeben, wo zumindest die Grundversorgung gewährleistet ist. Konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Beschwerdeführenden in Äthiopien unmittelbar bedroht wären, liegen nicht vor. Die subjektiv empfundene Angst der Beschwerdeführenden, die gehört hätten, dass der Mann, mit dem die Beschwerdeführerin 1 in Somalia zwangsverheiratet worden sei und zu dem sie seit ihrem Weggang aus dessen Haus in H._____ - d. h. seit mehreren Jahren - keinerlei Kontakt mehr hätten, nach ihnen suche, vermag keine akute und konkrete Gefährdungssituation der Beschwerdeführenden in Äthiopien im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen. Die Ausführungen in der Beschwerdeingabe sind nicht geeignet, an dieser Einschätzung etwas zu ändern. Spezifische Vorkommnisse während ihres mittlerweile mehrjährigen Aufenthalts in Äthiopien, die auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden hindeuten vermöchten, wurden nicht vorgebracht. Sollten sich die Beschwerdeführenden in der Grossstadt K._____ dennoch nicht sicher fühlen, stünde es ihnen frei, sich an das UNHCR oder die äthiopischen Behörden zu wenden und die bestehenden Zufluchts- und Schutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Auch wenn die Lebensumstände der Beschwerdeführenden in Äthiopien unbestrittenermassen schwierig sind, sind sie somit nicht dergestalt, dass sie einen weiteren Verbleib gänzlich unzumutbar machen würden. Die geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz - der Sohn respektive Bruder G._____ ist der einzige hiesige Bezugspunkt - vermag ebenfalls nicht zu einer anderen Einschätzung zu führen. G._____, der Somalia bereits im Jahr 2008 verlassen hat, vermag keinen derart gewichtigen Anknüpfungspunkt darzustellen, dass eine

Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von aArt. 52 Abs. 2 AsylG dazu führen müsste, dass es gerade die Schweiz ist, die den Beschwerdeführenden Schutz gewähren soll. Die Aktenlage zeigt, dass die Beschwerdeführenden Zuflucht in Äthiopien gefunden haben und den subsidiären Schutz der Schweiz gemäss aArt. 52 Abs. 2 AsylG nicht benötigen. Der weitere Verbleib in Äthiopien ist ihnen zuzumuten.

E. 6.3

Aufgrund des Gesagten hat das SEM die Einreise der Beschwerdeführenden in die Schweiz zutreffend verweigert und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig festgestellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihnen jedoch mit Zwischenverfügung vom 1. Oktober 2015 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.